

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Universitätsdirektion

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Schrift GEBETZENTWURF
 Z: 88. GE 28P
 Datum: - 1. FEB. 1990
 Verteilt 2. Feb. 1990 *St*

Dr. Worey

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/Klappe DW

Datum

GZ.68.153/123-15/89

16.11.1989

8-8-7/1007/89

Mayr/618

30.1.1990

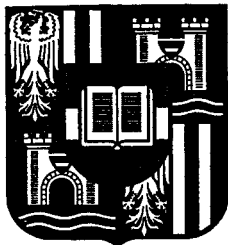
Betreff: Stellungnahme zu den Novellen UOG, AHStG und BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Die Rechts- und Organisationsabteilung der Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität Linz erlaubt sich, ergänzend zum Schreiben vom 17.1.1990, Unser Zeichen 8-8-7/1007/89 die Stellungnahme von Herrn Professor Engl nachzureichen.

Beilagen

(Dr. Josef Schmied)

Leiter der Rechts- und Organisationsabteilung



JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

INSTITUT FÜR MATHEMATIK
Abteilung für Industrie- und Wirtschafts-
mathematik unter besonderer Berücksichtigung
inverser Probleme
Ordinariat Industriemathematik

A-4040 LINZ/AUSTRIA
TELEX 2-2323 uni li a
TEL. (0 73 2) 24 68 /
FAX 0 73 2/24 68 10

Linz, 22.1.1990

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

im Dienstweg

Betrifft: Begutachtung der Novellen zum UOG und zum Bundesgesetz
über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Da die Begutachtungsfrist für die beiden o.a. Novellen so kurz festgelegt war, daß ich mangels Sitzungen der zuständigen Kollegialorgane in diesem auch Ferien umfassenden Zeitraum keine Gelegenheit hatte, meine Anregungen einzubringen, erlaube ich mir, kurz zu einigen wenigen Punkten, die meine Tätigkeit direkt betreffen, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. UOG-Novelle:

Gegen die Absicht des §4 Abs.5, die Gebarungsvorschläge und Abrechnungen zu vereinheitlichen, ist natürlich nichts einzuwenden. Während aber in der bisherigen Fassung klar war, daß "Einsicht in die Gebarungsunterlagen" dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu gewähren war, geht aus der neuen Formulierung nicht eindeutig hervor, wem nun diese Einsicht zu gewähren ist. Es erschiene mir bedenklich, wenn man jederzeit etwa jedem Mitglied des Fakultätskollegiums (auch solchen, die nicht an Amtsverschwiegenheit gebunden sind) Einsicht in die Gebarungsunterlagen geben müßte. Dies deshalb, weil dadurch die Interessen von Firmen, die Universitätsinstitute mit Forschungsprojekten beauftragen, in einer Weise beeinträchtigt sein könnten, die manche Firmen von der an sich wünschenswerten Kooperation mit Universitätsinstituten abhalten würden. Aus meiner Erfahrung ist dieses Bedenken keine theoretische Möglichkeit, sondern durchaus real. Es sollte in §4 Abs.5 also in sprachlich einwandfreier Form festgehalten werden, wem Einsicht in die Gebarungsunterlagen

zu gewähren ist. Man könnte sich etwa vorstellen, daß neben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung etwa der Rektor und/oder der zuständige Dekan (und nur diese Personen!) angeführt werden.

Zu §36 Abs.3: Es war bisher im von mir überblickten Bereich üblich, neben den zwei unabhängigen Gutachten von Professoren aus der Habilitationskommission weitere, insbesondere ausländische, Gutachten einzuholen. In Habilitationsverfahren in Linz und Graz, in denen ich tätig war, waren dies stets etwa fünf ausländische Gutachten. Gegenüber dieser Situation ist die nun vorgesehene Vorgangsweise eine eindeutige Erleichterung für den Habilitationswerber, die meines Erachtens sachlich nicht gerechtfertigt ist. Dies insbesondere, wenn man mit §176 BDG vergleicht, wo in einer wissenschaftlich wohl weniger bedeutenden Angelegenheit neben Stellungnahmen der Dienstvorgesetzten zwei unabhängige Gutachten eingeholt werden müssen! Man sollte unbedingt daran festhalten, daß auch aus dem Kreis der Habilitationskommission, also von österreichischen Professoren, zwei voneinander unabhängige Gutachten erstellt werden müssen. Darüber hinaus sollte man die Einholung mindestens eines ausländischen Gutachtens vorschreiben, wobei klarzustellen wäre, welcher Personenkreis (die Novelle spricht nur von "Wissenschaftlern") herangezogen werden soll. Der Text in der vorgeschlagenen Form bietet zumindest theoretisch die Möglichkeit, daß die Entscheidungen einer Habilitationskommission ausschließlich auf Grund eines Gutachtens des "Habilitationsvaters" und eines normalerweise von diesem vorgeschlagenen ausländischen Wissenschaftlers, der möglicherweise noch in einem Nahverhältnis zum Habilitationswerber steht, getroffen werden. Bei so einem zumindest theoretisch denkbaren Fall könnte man sicherlich nicht von der angestrebten Erhöhung des Niveaus der Habilitationen sprechen. Es erscheint mir ganz essentiell, daß sich in einem Habilitationsverfahren zumindest ein zweiter der Kommission angehörender Professor intensiv mit den Arbeiten des Habilitationswerbers beschäftigen muß!

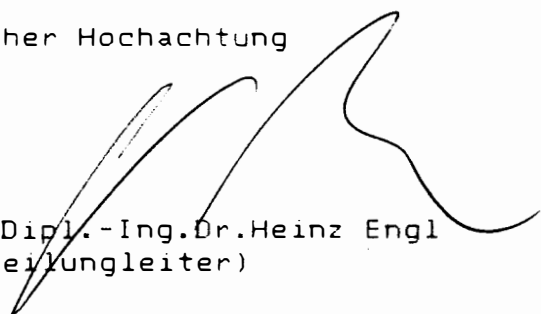
2. Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten:

Im §7 Abs.3 sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß ein Gastprofessor auch für eine Tätigkeit von einigen Wochen bereits die Vergütung in Raten ausbezahlt erhält. Die vorgeschlagene (und die jetzige) Regelung beinhaltet stets die Schwierigkeit, daß Gastprofessoren aus Ländern mit nicht konvertierbarer Währung ihren Lebensunterhalt in Österreich nicht bestreiten können, wenn sie etwa zwei Monate an einer österreichischen Universität tätig sind; in solchen Fällen mußten beträchtliche Beträge manchmal von den einladenden Professoren persönlich vorgeschossen werden. Gerade die jetzige Situation im ehemaligen "Ostblock" wird es mehr als bisher ermöglichen, Gastprofessoren aus diesen Ländern


einzuladen.

Mit dem Ersuchen, diese Anregungen in die Diskussion einzubeziehen, verbleibe ich

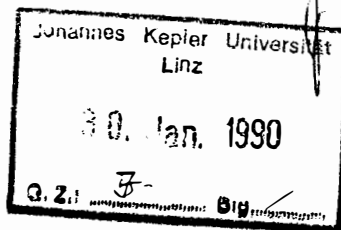
mit vorzüglicher Hochachtung


o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.Heinz Engl
(Abteilungsleiter)

GESEHEN DER DEKAN:


(O.Univ.-Prof.Dr.H. Falk)

29.1.1990.



 *shuesl*